



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1990

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110 1112	25. 3. 1990	Verordnung über die gemeinsame Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO)	222
2005		Berichtigung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990 (GV. NW. S. 88)	223
203013	19. 3. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	223
2035 303	20. 3. 1990	Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern	224
237	30. 3. 1990	Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten für Wohnungen nach § 7 k Einkommensteuergesetz	224
7821	20. 3. 1990	Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsrechts	225

1110
1112

Verordnung über die gemeinsame Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO)

Vom 25. März 1990

Aufgrund des § 42 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88), geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 209), und des § 49 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), wird verordnet:

§ 1

Geltung der Landeswahlordnung und der Kommunalwahlordnung

Für die gemeinsame Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen, auch von Wiederholungswahlen (verbundene Wahlen), finden die Vorschriften der Landeswahlordnung und der Kommunalwahlordnung sowie der ergänzenden Verordnungen über die Verwendung von Stimmzählgeräten Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Der Landeswahlleiter, bei verbundenen Wahlen in nur einzelnen Gemeinden oder Kreisen die Aufsichtsbehörde, kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 2

Stimmbezirk, Wahlraum, Wahlorgane

(1) Die Stimmbezirke, die Wahlräume und die Wahlvorstände für die Stimmbezirke müssen für die verbundenen Wahlen dieselben sein.

(2) Die Beisitzer eines Kreiswahlausschusses (§ 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes) können gleichzeitig dem Wahlausschuß einer Gemeinde oder eines Kreises (§ 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes) angehören. Die Mitglieder eines Briefwahlvorstandes der Landtagswahl (§ 11 des Landeswahlgesetzes) können gleichzeitig einem Briefwahlvorstand der Kommunalwahlen (§ 2 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes) angehören.

§ 3

Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

(1) Für die verbundenen Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis verwendet.

(2) Für jede Wahl ist eine besondere Spalte des Wählerverzeichnisses einzurichten. Wähler, die nicht für jede der verbundenen Wahlen wahlberechtigt sind, werden in der betreffenden Spalte mit dem Vermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ bezeichnet.

(3) Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl getrennt zu beurkunden (nach Anlage 3 der Landeswahlordnung, Anlage 3 der Kommunalwahlordnung).

(4) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit zusammengefaßt werden. Der Wahlbenachrichtigung soll ein für die verbundenen Wahlen gemeinsamer Vor- druck für einen Antrag auf Ausstellung von Wahlscheinen beigelegt werden. Das Muster gemäß Anlage 2 der Landeswahlordnung gilt sinngemäß.

(5) Die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses soll für die verbundenen Wahlen zusammengefaßt werden.

§ 4

Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne und Wahlzeit

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt.

(2) Die Stimmzettel für jede Wahl müssen aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt sein. Sie sind für jede Wahl durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich besonders zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt der In-

nenminister, bei verbundenen Wahlen in nur einzelnen Gemeinden oder Kreisen die Aufsichtsbehörde.

(3) Im Wahlraum legt der Wähler die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine gemeinsame Wahlurne verwendet.

(4) Die Entscheidung über eine abweichende Regelung der Wahlzeit (§ 7 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes, § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes) trifft der Kreiswahlleiter.

§ 5

Briefwahlunterlagen

(1) Für die Landtagswahl und die Kommunalwahlen sind je besondere Wahlscheine auszustellen. Die §§ 74 und 86 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung bleiben unberührt.

(2) Die Farben der Wahlscheine sollen mit denen der Stimmzettel (§ 4 Abs. 2 Satz 1) übereinstimmen. Dies gilt entsprechend für die Wahlumschläge für die Briefwahl gemäß Anlage 5 der Landeswahlordnung und Anlage 5 der Kommunalwahlordnung sowie den Wahlbriefumschlag gemäß Anlage 7 der Kommunalwahlordnung. Der Wahlbriefumschlag für die Landtagswahl ist hellrot (Anlage 7 der Landeswahlordnung).

(3) Die Briefwahlunterlagen nach Absatz 1 und 2 sind durch den Aufdruck „Landtagswahl“ oder „Kommunalwahlen“ deutlich zu kennzeichnen. Die Farbinweise auf den Briefwahlunterlagen und die Farben auf der Rückseite des Merkblattes für die Briefwahl (Anlage 8 der Landeswahlordnung, Anlagen 8a bis 8c der Kommunalwahlordnung) sind entsprechend zu ändern. Das Nähere bestimmt der Innenminister, bei verbundenen Wahlen in nur einzelnen Gemeinden oder Kreisen die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Wahlbekanntmachung

(1) Für die verbundenen Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Gemeindedirektor veröffentlicht, auf die § 31 der Kommunalwahlordnung sinngemäß mit folgenden Besonderheiten Anwendung findet:

1. Zu Absatz 1 Buchstabe a:

Es ist darauf hinzuweisen, daß Landtags- und Kommunalwahlen miteinander verbunden werden und welche Stimmbezirke auf den Wahlkreis und die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen entfallen.

2. Zu Absatz 1 Buchstabe c:

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Farbe des Papiers und durch Aufdruck voneinander unterscheiden.

3. Zu Absatz 1 Buchstabe f:

Es ist darauf hinzuweisen, daß zwei Wahlbriefe abzusenden sind, wobei der Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen auf den Inhalt - Wahlschein, Wahlumschlag und Stimmzettel - farblich abgestimmt, der Wahlbriefumschlag für die Landtagswahl dagegen hellrot ist.

4. Zu Absatz 2 Satz 2:

Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die verbundenen Wahlen beizufügen.

(2) Je ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Kreiswahlleiter und dem Oberkreisdirektor zu übersenden.

§ 7

Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern.

(2) Die Zählung der Wähler (§ 42 der Landeswahlordnung, § 43 der Kommunalwahlordnung) ist bei verbundenen Wahlen anhand der für jede einzelne Wahl abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen zu nehmen und in gefaltetem Zustand nach ihrer Farbe getrennt zu legen und zu vermengen.

(3) Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge Landtagswahl, Kommunalwahlen gezählt; § 78 Abs. 3 Satz 1 und § 86 Abs. 9 Satz 2 der Kommunalwahlordnung finden Anwendung. Sind Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Landtagswahl beizufügen und auf die anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ein leerer Wahlumschlag gilt jeweils als ungültige Stimme für jede Wahl.

(4) Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die Schnellmeldung erstattet ist sowie die dazugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind.

§ 8

Schnellmeldung

Das Ergebnis der Landtagswahl im Wahlkreis sowie die Ergebnisse der Gemeindewahlen in den kreisfreien Städten und der Kreiswahlen sind von dem jeweils zuständigen Wahlleiter am Wahlabend dem Landeswahlleiter auf dem schnellsten Wege mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 222.

2005

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990 (GV. NW. S. 66)

In § 1 Nr. 1 muß der Sitz des Landesbeauftragten statt „Aachen“ lauten „Würselen“.

Vor dem Satz „Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft“ ist

„§ 2“

einzufügen.

– GV. NW. 1990 S. 223.

203013

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des mittleren
allgemeinen Verwaltungsdienstes in den
Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. März 1990

Aufgrund des § 16 und des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 567), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1983 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1984 (GV. NW. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die praktische und theoretische Ausbildung und die Prüfung; er dauert zwei Jahre.“
2. In § 16 Abs. 5 wird folgender Satz 5 angefügt:
„§ 22 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 8 Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Entscheidung trifft der Studienleiter.“
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Vertreter, die bei Verhinderung an ihre Stelle treten.“
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Vor der Prüfung holt der Studienleiter zur Ermittlung des Ausbildungspunktwertes die Noten aus den Beurteilungen nach § 14 ein.“
 - b) Als Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Wer bereits einmal zur Prüfung zugelassen war, bedarf keiner erneuten Zulassung zur Wiederholungsprüfung.“
5. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsfächern“ durch das Wort „Stoffgebieten“ ersetzt.
6. In § 24 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Dabei sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch deren Gliederung, die Art der Begründung sowie die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.“
7. In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Anlage 4“ die Wörter „Abschnitt 2“ eingefügt und das Wort „Prüfungsgebiete“ durch das Wort „Prüfungsfächer“ ersetzt.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Festsetzung des Ausbildungspunktwertes (§ 21 Abs. 2) sind auch die Noten der Beurteilungen über den verlängerten Vorbereitungsdienst und die Noten der während dieser Zeit im Unterricht gefertigten Übungsarbeiten sowie der mündlichen Leistung in die Berechnung einzubeziehen.“
 - b) In Absatz 2 wird als Satz 3 angefügt:
„Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Unterrichtsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erteilten Noten zugrunde gelegt.“

9. Die Anlage 4 (zu § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

- „1. Die im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung zu stellenden vier Aufgaben sind folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:
- 1 Staatsrecht und Verfassungskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht
 - 2 Kommunales Verfassungsrecht
 - 3 Finanzwesen
 - 4 Verwaltungsbetriebslehre
 - 5 Recht des öffentlichen Dienstes
 - 6 Sozialrecht
 - 7 Recht der Gefahrenabwehr, Umweltschutz
 - 8 Wirtschaftskunde, Bürgerliches Recht
2. Die im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zu prüfenden vier Fächer sind folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:
- 1 Staatsrecht und Verfassungskunde mit Bezügen zur Verfassungsgeschichte und zu aktuellen politischen Ereignissen, Allgemeines Verwaltungsrecht
 - 2 Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich Personalvertretungsrecht
 - 3 Kommunales Verfassungsrecht
 - 4 Verwaltungsbetriebslehre
 - 5 Finanzwesen
 - 6 Besonderes Verwaltungsrecht – Sozialrecht, Recht der Gefahrenabwehr, Umweltschutz
 - 7 Wirtschaftskunde, Bürgerliches Recht“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 223.

2035

303

Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern

Vom 20. März 1990

Aufgrund von § 84 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird verordnet:

§ 1

Der Justizminister beruft die ehrenamtlichen Richter der nach § 84 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges zu bildenden Fachkammern (Fachsenate).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufung der Beisitzer für die nach dem Personalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern vom 20. Dezember 1955 (GV. NW. 1956 S. 75) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1990 S. 224.

237

Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten für Wohnungen nach § 7 k Einkommensteuergesetz (HMietVO)

Vom 30. März 1990

Aufgrund des § 7 k Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird verordnet:

§ 1

Höchstmiete

(1) Die Höchstmiete nach § 7 k Abs. 3 Nr. 2 EStG beträgt für Wohnungen im Sinne des § 7 k Abs. 2 EStG in Nordrhein-Westfalen ohne Betriebskosten nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109):

- a) 7,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden unter 100 000 Einwohnern,
- b) 7,75 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden von 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern,
- c) 8,00 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden von 500 000 und mehr Einwohnern.

(2) Die Miete für Wohnungen, für die erhöhte Absetzungen nach § 7 k EStG in Anspruch genommen werden, darf die üblichen Entgelte nicht übersteigen, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten 3 Jahren vereinbart worden sind.

§ 2

Erhöhung der Höchstmieten

Erhöhen sich im öffentlich geförderten Wohnungsbau die Durchschnittsmieten für Wohnungen des gleichen Herstellungsjahres, so erhöht sich die Höchstmiete nach § 1 um den gleichen Satz. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1990 S. 224.

7821

Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsrechts

Vom 20. März 1990

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, 4, 5 Satz 3, Abs. 7, 8 und § 14 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2404), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), werden auf den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Genehmigung von Neuanpflanzungen nach § 4 des Weinwirtschaftsgesetzes und für die Anordnung der Entfernung unzulässiger Anpflanzungen nach § 7 des Weinwirtschaftsgesetzes ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

(2) Zuständige Stelle für die Bearbeitung der Meldungen nach den §§ 1, 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1989 (BGBl. I S. 81) ist das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

§ 3

Der nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Weinwirtschaftsgesetzes anzuhörende Sachverständigenausschuß besteht aus drei

Mitgliedern, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland berufen und abberufen werden.

§ 4

(1) Zuständige Behörde für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

(2) Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember eines jeden Jahres, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides, fällig.

§ 5

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Weinwirtschaftsgesetzes und nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes wird dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd übertragen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes wird dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik übertragen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 27. Juli 1963 (GV. NW. S. 262), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), außer Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1, des § 15 und des § 23 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes,
- auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606).

Düsseldorf, den 20. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1990 S. 225.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359